

Memorandum der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer

betreffend

Art 15a-Vereinbarungen und VUG 2024

Aus den laufenden FAG-Verhandlungen wurde der Entwurf eines Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2024 (VUG 2024) bekannt. Dieser Entwurf enthält insbesondere folgende strikt abzulehnende Bestimmungen:

- § 793 Abs 6 ASVG (bzw. Parallelbestimmungen):
Die Österreichische Gesundheitskasse hat bis längstens 31. Dezember 2025 einen bundesweit einheitlichen Gesamtvertrag mit Wirksamkeit spätestens zum 1. Jänner 2026 abzuschließen. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein Gesamtvertrag abgeschlossen wurde, gelten die zum 31. Dezember 2025 bestehenden regionalen Gesamtverträge samt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Honorare bis zum Abschluss eines bundesweit einheitlichen Gesamtvertrages unverändert weiter. Anpassungen der Honorarhöhe in den regionalen Gesamtverträgen sind ab diesem Zeitpunkt unzulässig.
- § 341 Abs 4 ASVG (bzw. Parallelbestimmungen):
Ist für die freiberuflich tätigen Ärzte und Ärztinnen kein Gesamtvertrag anwendbar, so können zur Sicherstellung oder Verbesserung des Sachleistungsangebotes von den Trägern der Krankenversicherung unter Zugrundelegung der verbindlichen Planungsvorgaben der Verordnungen nach § 23 G-ZG zur Verbindlicherklärung von Teilen der RSG Sonder-Einzelverträge mit freiberuflich tätigen Ärzten und Ärztinnen nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden. Der Sonder-Einzelvertrag hat insbesondere die Öffnungszeiten sowie das Leistungsspektrum und die Honorierung der erbrachten Leistungen festzulegen. Im Falle des Abschlusses eines Gesamtvertrages erlöschen die Sonder-Einzelverträge. Der Arzt/Die Ärztin hat jedoch Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages, wobei die Verordnung nach § 343 Abs. 1a sowie allfällige im Gesamtvertrag festgelegte Auswahlkriterien nicht anzuwenden sind.

Weiters führen Bestimmungen hinsichtlich der Stellenplanung sowie der nicht mehr vorhandenen Mitsprache der LÄKs bei Ambulatoriumsfragen und weiteren Aspekten zu massiver Irritation.

Der VUG 2024-Entwurf in der vorliegenden Form würde das Gleichgewicht der Vertragspartner völlig aushebeln und daher das Gesamtvertragssystem ad absurdum führen.

Die Anwesenden kommen einvernehmlich überein, für den Fall der Gesetzwerdung dieser Bestimmungen die Beendigung der bestehenden Gesamtverträge mit der ÖGK in die Wege zu leiten.

Wien, am 15. November 2023

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Burgenland

Dr. Michael Seerup

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Kärnten

Dr. Michael Seerup

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Niederösterreich

Dr. Michael Seerup

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Oberösterreich

Dr. Thomas Fiedler

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Salzburg

Dr. Christoph Fieber

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Steiermark

Dr. Peter Schöberl

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Tirol

Wolfgang Edgar Raos

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Vorarlberg

Rummel Alexandre

Für die Kurierversammlung niedergelassene Ärzte
der Ärztekammer für Wien

Wolfgang Edgar Raos

Für die Bundeskurie niedergelassene Ärzte
der Österreichischen Ärztekammer

Wolfgang Edgar Raos



Dr. Peter Schöberl